

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten - außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.

Teil 12: Der Fall Nadina

- Revolution in der Medizin-Rechtssprechung oder einfach nur steigende Haftungssummen?

Die meisten (zahn)ärztlichen Haftungsfälle bleiben der Öffentlichkeit unbekannt. Die Urteile bleiben unveröffentlicht, die Geschichten bleiben unerzählt, die Haftungssummen ohne Erwähnung. Einigungen finden außergerichtlich, unter Verschwiegenheitsvereinbarung oder nach unterinstanzlichen - und somit meist nicht veröffentlichten - Urteilen statt.

Wenn dann über einen dramatischen Fall wie jenen von Nadina mehrfach berichtet wird, erhält die Tragik des Einzelfalls dann häufig auch das Gewicht eines vermeintlich



© Stephan Morosch - Fotolla.com

besonders bahnbrechenden Urteils. Anhand dieses aktuell medial vielbeachteten Falls soll untersucht werden, ob es sich hier tatsächlich um ein revolutionäres Haftungsurteil handelt - oder ob es einfach nur einmal mehr ein Indiz für die auch in Österreich (langsam und von niedrigem Niveau steigenden) Haftungssummen handelt.

Was ist passiert?

Anfang 2008 kam es bei einem Routineeingriff infolge eines Leistenbruchs der 6-wöchigen Nadina an der Innsbrucker Uni-Klinik durch Sauerstoffunterversorgung zu einem schweren Gehirnschaden. Die Folge: Nadina wird ihr Leben lang auf 24 Stunden-Pflege angewiesen sein. Die langjährigen Verfahren endeten erst vor kurzem:

Die 2009 eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Anästhesisten wegen fahrlässiger Körperverletzung enden im später eröffneten Strafverfahren erst 2015 (!) - mit einem Freispruch im Zweifel und nach 13 (!!) Gutachten.

Das Zivilverfahren gegen die Klinik gewannen die Kläger, nachdem lange jegliche Verantwortung zurückgewiesen wurde, schließlich heuer vor dem Landesgericht Innsbruck in erster Instanz.

Was im Haftungsfall zu leisten ist

In einem Schadenersatzfall wie diesem kommen folgende Ansprüche in Frage:

- das Schmerzensgeld des Mädchens, für tatsächliche Schmerzen sowie für entgangene Lebensfreude
- ein Trauergeld für nahe Angehörige
- die tatsächlich resultierenden Kosten, hier vor allem Pflege-, Behandlungs- und andere Folgekosten, die aus dem Gesundheitszustand nach der fehlerhaften OP resultieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass weder das Urteil bisher veröffentlicht wurde noch Medienberichte grundsätzlich gute Quellen für genaue Aussagen zu (medizinischen) Schadenersatzprozessen sind. Bei der Lektüre der Zeitungsartikel zu diesem Fall fällt etwa auf, dass die verschiedenen Schadenersatzarten, vor allem hier Schmerzen- und Pflegegeld, häufig nicht voneinander abgegrenzt werden, was zu verwirrenden Aussagen und unrichtigen Schlüssen führen kann.

In diesem konkreten Fall kommt hinzu, dass das Pflegegeld für das Mädchen (noch) nicht für die gesamte erwartete Lebensdauer eingeklagt wurde (!), sondern nur für einen bestimmten Zeitraum. Auf dieser Basis wird zweifellos auch der Restbetrag fließen - veröffentlicht wurden aber die

gerichtlich unmittelbar zugesprochenen hunderttausenden Euro, und nicht die Millionen Euro, um die es in einem solchen Fall tatsächlich geht! Ohne dieses Hintergrundwissen ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Fällen in keiner Weise gegeben.

Vergleich mit anderen Fällen

Vergleichbar und von Interesse sind vor allem die Positionen Schmerzensgeld sowie Pflegekosten.

Das in diesem Fall insgesamt zugesprochene **Schmerzensgeld** in Höhe von € 250.000,- plus € 25.000,- als „Verunstaltungsentschädigung“, ist im internationalen Vergleich sehr gering. Das - valorisiert - bislang allerhöchste jemals vom OGH zugesprochene Schmerzensgeld lag mit € 288.000,- etwa in derselben Höhe.

Das Urteil ist hinsichtlich Schmerzensgeld somit nicht revolutionär und es stammt auch nicht vom OGH. Aber es handelt sich tatsächlich um einen bemerkenswert hohen Schmerzensgeldzuspruch. Der Trend auch hierzulande steigender Zusprüche hält unbestreitbar an - verglichen mit anderen Schadenersatzteilen, siehe Pflegekosten, *droht aber aus der Position „Schmerzensgeld“ nach wie vor nicht das primäre finanzielle Haftungsrisiko für Ärzte, Zahnärzte und Krankenanstalten*. Das Potential nach oben zeigt sich angesichts eines ähnlichen Falls in Deutschland mit einem Zuspruch von € 700.000,- für die Zukunft deutlich.

Die insgesamt zugesprochene Höhe des **Pflegegelds** kann weder aus der medialen Darstellung noch aus dem Urteil direkt herausgelesen werden. Es wäre erst noch die erwartete Restlebenserwartung des Mädchens zu ermitteln, was durch Gutachten erfolgt. Der dann daraus resultierende Kapitalwert liegt in diesem Fall somit noch nicht vor. Was aber verglichen werden kann sind die monatlichen anerkannten Pflegekosten, weil diese für einen abgegrenzten Zeitraum eingeklagt und zugesprochen waren. Für 8,5 Jahre wurden hier € 375.000,- zugesprochen, also monatlich ca. € 3.700,-. Das ist hoch, aber verglichen mit den höchsten zugesprochenen Pflegekosten noch nicht im außergewöhnlichen Bereich. Der höchste valorisierte Wert liegt hier bei etwa € 6.000,- monatlich.

Erkenntnisse aus dem Fall Nadina für Ärzte und Zahnärzte

Auch wenn es im Zivilprozess gegen eine Krankenanstalt ging und es sich um kein Urteil des OGH handelt, können aus diesem vielbeachteten Fall auch Erkenntnisse für die persönliche berufsrechtliche Haftungsvorsorge von Ärzten und Zahnärzten gezogen werden:

- Zur Erinnerung: die oben für den Fall Nadina angeführten Schadenersatzbestandteile Schmerzensgeld und Pflegekosten, sowie weitere kausale Zusatzaufwendungen (Therapien, PKW-Kosten, behindertengerechte Wohnung ...), sind allesamt auch schon bei leicht fahrlässiger Verursachung zu ersetzen.
- Für den Arzt oder Zahnarzt ist bei gleichzeitigem Strafverfahren zeitlich vorgelagert noch nicht einmal die Haftpflichtversicherung, sondern der berufliche Spezial-Strafrechtsschutz der wichtigste Schutz. Konkret wäre jedes Zivilverfahren im Fall Nadina zwischen 2008 und 2015 einmal unterbrochen gewesen, und die Haftpflichtversicherung hätte vermutlich in diesem Zeitraum ... gar nichts gemacht. Werden Sie strafrechtlich verurteilt, ist hingegen das Zivilverfahren quasi ebenfalls bereits verloren. Die bestmögliche strafrechtliche Absicherung ist somit praktisch Pflicht - die schulden Sie sich und dem Schutz Ihres Vermögens!
- Eine häufig gestellte Frage wie „Zeigen Sie mir den höchsten zugesprochenen Schadenersatz in meiner Fachrichtung“ oder ähnliches ist leider völlig sinnlos. Weil Fälle wie der von Nadina die Ausnahme darstellen. Haftpflichtversicherer sind üblicherweise darauf bedacht, dass Höchsthaftungsfälle nicht durch Publizität die Anspruchshöhen auch anderer Fälle beeinflussen - und vergleichen sich rechtzeitig. Die Folge: Die höchsten Fälle finden sich nur sehr selten in Urteilstexten.
- Um das zu unterstreichen: Der höchste mir bekannte Fall gegen einen Arzt, in dem derzeit insgesamt ca. € 8 Mio. am Spiel stehen, übersteigt die höchsten gerichtlich zugesprochenen Fälle um ein Mehrfaches. Aber auch dieser Fall wurde auf denselben Grundlagen wie der von Nadina und anderen uns bekannten Fällen errechnet.
- Die Folge: schließen Sie hohe Haftungssummen in Ihrer Haftpflichtversicherung ab! Wenn möglich auch für die Vergangenheit! Die Prämien sind für Zahnärzte unvergleichlich niedrig, sodass wirklich kein Grund besteht, nicht die höchsten verfügbaren Summen von aktuell bis € 10 Mio. zu wählen. Im Schadenfall hilft es Ihnen gar nichts, dass Ihr Fall musterhaft unter allen übrigen heraussticht, wenn gerade bei Ihnen die Summe nicht reicht und das Privatvermögen, ohne Limit nach oben, zur Befriedigung der Ansprüche herangezogen wird.
- Die Zahnärzte-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, aber inhaltlich nicht von allen Versicherungsanbietern gleich gut. Die Angebote variieren tatsächlich erheblich! Insbesondere im kosmetischen Bereich



© bluedesign - Fotolia.com

(Bleaching, Farbwechsel von Füllungen aus kosmetischen Gründen) weist ein Gutteil der Anbieter teils massive Einschränkungen auf.

- Aber auch umgekehrt gibt es Zusatzdeckungen, über den guten Marktstandard für Haftpflichtversicherungen hinaus, die wir etwa in unserer Spezialistenorganisation ARGE MED in jahrelanger Arbeit für die Ärzte- und Zahnärzteschaft bei manchen Anbietern verhandeln konnten. Ein für mich zentraler Verhandlungspunkt war dabei die Sonderdeckung zum omnipräsenten Thema off label-use, was auch im Fall Nadina in der Klagsschrift angesprochen wurde und in diesem Verfahren relevant hätte werden können. Es dauerte 10 Jahre, bis wir Versicherer von dieser Zusatzklausel überzeugen konnten!
- Lassen Sie sich bei der Auswahl des individuellen Bestbieters für Ihre Zahnarzt-Haftpflichtversicherung unbedingt von einem in diesem Bereich spezialisierten Berater unterstützen, der die verschiedenen Haftungsprofile von Ärzten und Zahnärzten kennt. Nur so werden Sie zuverlässig jenen Anbieter für sich finden, der nicht gerade in einem für Sie relevanten Tätigkeitsbereich womöglich eine unerwartete Deckungseinschränkung vorsieht.

Details zum Fall Nadina finden Sie am besten direkt auf der Webseite der Arbeiterkammer Tirol, die der betroffenen Familie in diesem Fall Rechtsschutz gewährt hat. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Erocagasse 9
www.verag.at

